

Themensteller: Prof. Dr. Gräfin von Schlieffen

## Klausurthema Modulprüfung

Im Bachelorstudiengang: *Politik und Organisation*

zu Modul 2.3: *Rechtliche Grundlagen*

am: 13.3.2007

Name

Matr.-Nr.:

Thema: Allgemeines Verwaltungsrecht

**Hinweise** für die Bearbeitung:

- Füllen Sie zunächst den Kopf des Deckblattes und der Lösungsbögen aus!
- Es darf nur das gestellte Papier benutzt werden (30 Blatt und 5 Blatt Konzeptpapier).
- Verwenden Sie für die Vorarbeiten bitte nur die beigehefteten Konzeptbögen.
- Die Bearbeitungsdauer beträgt 240 Minuten.
- Als Hilfsmittel sind lediglich Gesetzestexte zugelassen. Diese Texte dürfen nicht mit handschriftlichen Randbemerkungen versehen sein.
- Am Ende der Klausur müssen sämtliche ausgeteilten Blätter zurückgegeben werden.

Insgesamt können Sie 100 Punkte erreichen. Diese gliedern sich auf die im Anschluss gestellten Aufgaben wie folgt auf (bitte zur eigenen Zeiteinteilung beachten):

I.: 20 Punkte

II.: 40 Punkte

III.: 40 Punkte

Mit 50 Punkten haben Sie die Klausur bestanden.

Über das Klausurergebnis erhalten Sie eine Mitteilung. Die Klausur bleibt an der FernUniversität.

**I. Beantworten Sie folgende Aussagen mit richtig oder falsch! (Entsprechendes ankreuzen, je Frage 1 Punkt erreichbar, insgesamt 20 Punkte):**

a) Verwaltungsakten werden verschiedene Funktionen zugeschrieben. Eine davon ist die Titelfunktion, welche in der Verwaltungsvollstreckung bedeutsam ist.

Richtig

Falsch

b) Der Verwaltungsakt ist in § 36 VwVfG legaldefiniert.

Richtig

Falsch

c) Ermessen wird der Verwaltung immer nur auf der Tatbestandsseite der Norm eingeräumt, niemals jedoch auf der Rechtsfolgenseite.

Richtig

Falsch

d) Obgleich § 49 VwVfG seinem Wortlaut nach nur rechtmäßige Verwaltungsakte betrifft, wird seine analoge Anwendung auf rechtswidrige Verwaltungsakte (streitig) diskutiert.

Richtig

Falsch

- e) Ein Verwaltungsakt kann nur insgesamt nichtig oder wirksam sein. Eine Teilnichtigkeit ist nicht möglich.
- Richtig  Falsch
- f) Anstalten gewähren ihren Mitgliedern Mitwirkungsrechte.
- Richtig  Falsch
- g) Verwaltungsvorschriften sind Maßnahmen einer Behörde gegenüber dem Bürger.
- Richtig  Falsch
- h) Die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts hat nicht regelmäßig seine Nichtigkeit zur Folge.
- Richtig  Falsch
- i) Ein formell bestandskräftiger Verwaltungsakt ist ein Verwaltungsakt, der aufgrund besonderer formeller Voraussetzungen (etwa eine Unterschrift des Leiters einer Bundesbehörde) besonders „standsicher“ ist, d.h. nur mittels Klage direkt vor dem Bundesverwaltungsgericht angegriffen werden kann.
- Richtig  Falsch
- j) Im Rahmen der Zwei-Stufen-Theorie ist die auf der ersten Stufe erfolgende Entscheidung über die Gewährung einer Leistung (Ob) immer öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- Richtig  Falsch
- k) Die Verwaltung kann nur öffentlich-rechtlich handeln.
- Richtig  Falsch
- l) Verwaltungsakte dürfen auch mündlich erlassen werden. Dies gilt ohne Einschränkung in allen im VwVfG geregelten Verfahrensarten.
- Richtig  Falsch

- m) Akte der gesetzgebenden Gewalt und der Rechtsprechung sind immer behördliche Maßnahmen i.S.d. § 35 VwVfG.
- Richtig  Falsch
- n) Die Stiftung des öffentlichen Rechts ist eine rechtlich verselbstständigte, mit einem Stiftungskapital ausgestattete Verwaltungseinheit, die der Erfüllung eines bestimmten öffentlichen Zwecks dient.
- Richtig  Falsch
- o) Auch wenn ein Verwaltungsakt wegen schwerer Verfahrens- oder Formfehler nichtig ist, so kann er doch stets geheilt werden.
- Richtig  Falsch
- p) Nachdem ein Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, besteht keine Möglichkeit eines Wiederaufgreifens des Verfahrens.
- Richtig  Falsch
- q) Ein Verwaltungsakt kann nicht nur die Rechtsstellung des Adressaten begünstigend oder belastend regeln, sondern sich auch auf die Rechtssphäre Dritter auswirken.
- Richtig  Falsch
- r) Hat vor Erlass eines Verwaltungsakts keine Anhörung nach § 28 VwVfG stattgefunden, so ist der Verwaltungsakt nichtig.
- Richtig  Falsch
- s) Zwangsmittel zur Durchsetzung eines Verwaltungsakts dürfen nur eingesetzt werden, wenn der zu vollstreckende Verwaltungsakt unanfechtbar oder sein sofortiger Vollzug angeordnet ist oder Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.
- Richtig  Falsch
- t) Mit der Bekanntgabe tritt gleichzeitig die Bestandskraft des Verwaltungsaktes ein.
- Richtig  Falsch

## II. Fallbearbeitung: 40 Punkte

Im Jahre 2003 unternahm die Landesregierung von NRW erste Versuche zur Umsetzung der Europäischen Feinstaubrichtlinie, um die Umsetzungsfrist für die Richtlinien (Ende des Jahres 2004) einhalten zu können. Da Feinstäube durch den Betrieb von Dieselmotoren entstehen, wurde ein Förderprogramm zum Einbau von Dieselrußfiltern in Taxis beschlossen. Die Höhe der einmaligen Förderung beträgt 750 € pro Taxi. Voraussetzung für die Vergabe der Subvention ist der Nachweis über den Einbau eines Rußfilters. Der Taxiunternehmer T, der in der nordrhein-westfälischen Stadt H fünf Taxis betreibt, beantragt am 25. September 2003 diese Subvention für seine fünf Taxis. Dabei reicht er gefälschte Nachweise über den Einbau der Rußfilter ein, um die Subvention zu erhalten. Am 9. Oktober 2003 wird T von der zuständigen Behörde mittels Subventionsbescheid (ein Verwaltungsakt) eine Subvention im Höhe von 3750 € bewilligt – und sofort ausgezahlt. Die Fördergelder investiert T sofort in den Einbau von neuen, hochmodernen Radios in seine fünf Taxis, um den Fahrgästen ein besonderes Klangerlebnis zu bieten. Am 9. März 2006 erfährt die für die Entscheidung über die Vergabe zuständige Behörde, dass T die von ihm zu erbringenden Nachweise über den Einbau der Rußfilter gefälscht hat. Nachdem die Behörde T angehört hat, erklärte sie dem T schriftlich, dass sie den Subventionsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknimmt. T möchte wissen, ob die Rücknahme der Subvention rechtmäßig war.

**Frage: War die Rücknahme des Subventionsbescheids rechtmäßig?**

### **Bearbeitervermerk:**

Es ist nur die Rechtmäßigkeit der Rücknahme des Subventionsbescheids zu prüfen. Auf die Rückforderung der Subventionen ist nicht einzugehen.

Sollte den Bearbeitern das nordrhein-westfälische Landesrecht nicht zur Verfügung stehen, kann die Aufgabe auch nach anderem Landesrecht gelöst werden.

### **III. Beantworten Sie folgende Fragen (insges. 40 Pkte. erreichbar):**

1. Erklären Sie kurz die folgenden Begriffe:

a) Körperschaft des öffentlichen Rechts und

b) Anstalt des öffentlichen Rechts

(15 Punkte)

2. Welche Norm regelt die Nichtigkeit des Verwaltungsakts? Was bedeuten in diesem Zusammenhang die Tatbestandsmerkmale „besonders schwerwiegender Fehler“ und „offensichtlich“? (6 Punkte)

3. Nennen und beschreiben Sie drei Theorien, die bei der Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht herangezogen werden. (9 Punkte)

4. Prüfen Sie kurz, ob es sich bei dem durch einen Polizeibeamten ausgesprochenen Platzverweis (d.h. ein Verbot, sich an einer bestimmten Stelle aufzuhalten) gegen einen Demonstranten um einen Verwaltungsakt handelt. (7 Punkte)

5. Nennen Sie mindestens zwei Ermessensfehler und beschreiben Sie kurz deren Inhalt. (3 Punkte)